

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: FeiertagslohnzahlungsG § 1; Gesetz über den Tag der Deutschen Einheit §§ 1, 2; BGB §§ 133, 157

Leitsatz: Wenn in einem Betrieb Betriebsferien am 18. Juni eines Jahres beginnen und eine Arbeitnehmerin auf ihren Wunsch ab 29. Mai 1971 "bis zu den Betriebsferien" für eine Urlaubsreise unbezahlten Urlaub erhält, hat sie Anspruch auf Bezahlung des Feiertagslohnes für den 17. Juni 1971 (Tag der Deutschen Einheit).

Aktenzeichen: 3 AZR 604/72

Urteil des BAG vom 27. Juli 1973 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 604/72

5 Sa 1172/71 Düsseldorf

Verkündet am
27. Juli 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 1973 durch die Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, die Richter Dr. Thomas und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Kettner und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. November 1972 - 5 Sa 1172/71 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Feiertagsbezahlung für den 17. Juni 1971 in unstreitiger Höhe von 54,33 DM.

Im Betrieb der Beklagten sind allgemeine Betriebsferien eingeführt. Im Jahre 1971 war deren Beginn nicht, wie üblich auf einen Montag, sondern mit Rücksicht auf die Lage des 17. Juni auf Freitag, den 18. Juni 1971, festgelegt. Am 17. Juni, dem Tag der Deutschen Einheit, ruhte die Arbeit im Betrieb. Die Beklagte vergütete den Arbeitnehmern, die zuvor gearbeitet hatten, diesen gesetzlichen Feiertag nach dem Feiertagslohnzahlungsgesetz.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Schuharbeiterin beschäftigt. Auf ihre Bitte erhielt sie ab 27. Mai 1971 unbezahlten Urlaub, damit sie gemeinsam mit ihrem Ehemann, dessen Urlaub nicht in die Betriebsferien der Beklagten fiel, mit einer Reisegesellschaft eine Reise unternehmen konnte. Diese Reise begann vor dem 17. Juni und endete nach diesem Tage. Nach dem Ende der Betriebsferien hat die Klägerin ihre Tätigkeit bei der Beklagten wieder aufgenommen.

Sie meint, ihr stehe die Feiertagsvergütung zu, weil sich ihr Sonderurlaub nicht auf diesen Tag erstreckt habe und somit nur der Feiertag ursächlich für den Arbeitsausfall gewesen sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und zur Begründung ausgeführt:

Die Klägerin habe unbezahlten Urlaub bis zum Beginn der Betriebsferien am 18. Juni 1971, also einschließlich des 17. Juni, erbeten und erhalten, um in den Genuß eines längeren zusammenhängenden Familienurlaubs zu kommen. Die Feiertagsruhe sei demgemäß nicht ursächlich für den Arbeitsausfall gewesen, da die Klägerin wegen ihrer Urlaubspläne auch dann nicht gearbeitet hätte, wenn der 17. Juni kein Feiertag gewesen wäre. Beide Vorinstanzen haben zugunsten der Klägerin entschieden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die Klägerin konnte bei der Planung ihrer Urlaubsreise davon ausgehen, daß ihr der 17. Juni 1971 als Feiertag und die Zeit vom 18. Juni 1971 bis zum Ende der Betriebsferien als bezahlter Urlaub zur Verfügung standen. Wenn sie das tat und die Urlaubsreise für sich und ihren Ehemann sowie ihren unbezahlten Urlaub danach einrichtete, spricht viel für die Annahme, daß die Arbeitszeit am 17. Juni 1971 für sie infolge des Feiertages ausgefallen ist. Die Betriebsferien zusammen mit dem Feiertag waren für die Klägerin der Anlaß, ihre Reise so wie geschehen zu planen.

Sieht man die Dinge so, ergibt sich der Anspruch der Klägerin auf Bezahlung des Feiertagslohnes für den 17. Juni 1971 bereits aus dem Gesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 - BGBI. I, 479 - i.V.m. §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Tag der Deutschen Einheit vom 4. August 1953-BGBI. I, 778). Diese Betrachtung entspricht der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, das in ähnlichen Fällen die Ursächlichkeit des Feiertages für den Arbeitsausfall bejaht hat (RAG 20, 302 [303] = ARS 35, 99 [100]; ARS 37, 455 [456]).

Es kann aber letzten Endes dahinstehen, ob die vom Gesetz für den Anspruch auf Feiertagsbezahlung vorausgesetzte Ursächlichkeit des Feiertages für den Lohnausfall hier zu bejahen ist, oder ob dem der in der Rechtsprechung vielfach ausgesprochene Grundsatz entgegensteht, daß der Feiertag die alleinige Ursache des Lohnausfalls sein müsse (BAG 1, 241 [244] = AP Nr. 1 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg; BAG 13, 220 [223] = AP Nr. 14 aaO [zu II 3 a der Gründe]).

2. Die Klageforderung ergibt sich bei richtiger Auslegung auch aus der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

Die Beklagte mußte den Antrag der Klägerin nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte so verstehen

- 4 -



- 4 -

wie er nur gemeint sein konnte, nämlich als Antrag auf unbezahlten Urlaub bis zum 16. Juni 1971, um anschließend den Feiertag und die Betriebsferien für ihre Urlaubspläne ausnutzen zu können. Auch dann, wenn die Klägerin sich ungenau ausgedrückt und unbezahlten Urlaub "bis zum Beginn der Betriebsferien" beantragt haben sollte, mußte die Beklagte annehmen, daß die Klägerin den gesetzlichen Feiertag nicht als bezahlten Urlaubstag in Anspruch nehmen wollte. Indem die Beklagte dem so zu verstehenden Antrag der Klägerin stattgab, kam die Vereinbarung in diesem Sinne zustande.

Die Beklagte hätte ihrerseits auch gar nicht darauf bestehen dürfen, daß die Klägerin den Feiertag als unbezahlten Urlaubstag nahm. Sie hatte ihre Betriebsferien in unmittelbaren Anschluß an den 17. Juni 1971 gelegt und es ihren Arbeitnehmern dadurch ermöglicht, die bezahlte Urlaubsfreizeit um den Feiertag zu verlängern. Von diesem Vorteil durfte sie die Klägerin nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht ausschließen.

3. Auf die Urlaubsreise der Klägerin kommt es mithin nicht an, so daß die Verfahrensrüge der Revision, das Berufungsgericht hätte die Urlaubsreise der Klägerin in seine Würdigung einbeziehen müssen, sich als unbegründet erweist.

gez. Dr. Hilger

Dr. Rengier

zugleich für Richter Dr. Thomas,
der durch Urlaub an der Unterschrift verhindert ist

Kettner

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

